

# **Gewässerordnung**

## **der Natur - und Angelvereinigung Aller - Ohre - Drömling e.V.**

### **Gewässerordnung**

Diese Gewässerordnung regelt das Verhalten der Naturfreunde am Gewässer. Ihre Befolgung sollte jedem Natur- und Angelfreund Gebot sein. Er erfüllt damit seinen Beitrag zur Erhaltung einer lebenswerten Umwelt.

#### **§ 1 Gewässer**

1. a) beide Ohreseen  
b) Ohrelauf von Grenze Wendischbrome bis kleinen Ohresee. Dieser Bereich wurde durch die Verordnung nach Ausweisung zum Naturschutzgebiet 1984 zeitlich und im Umfang begrenzt. (Fischereierlaubnis)  
c) Ohrelauf von Brücke B 248 bis Grenze Steimke. Weitere gemeindeeigene Ohre – Durchläufe im Ort können zu bestimmten Zwecken (z.B Köderfischsenken) genutzt werden.
2. Kiesgewässer Croya  
Das Angeln ist nur in den gekennzeichneten Bereichen erlaubt. Auf die ausgewiesenen Naturschutzflächen ist in hohem Maße Rücksicht zu nehmen.
3. Kiesgewässer Bergfeld  
3a) Kl. Aller im Bereich der Gemarkung Bergfeld

#### **§ 2 Berechtigung**

Laut Gesetz darf nur mit gültigen Ausweisen geangelt werden:

- a) Fischereischein, Personalausweis, Sportfischerpass oder Nachweis der Fischerprüfung in Verbindung mit der Fischereierlaubnis und der gültigen Fangkarte.

#### **§ 3 Angelsaison**

Vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

#### **§ 4 Fanggeräte – deren Handhabung, private Gäste**

- a) Höchstens 2 Angelruten mit je 1 Haken (Ausnahme Spinnköder und Systeme); Diese müssen von dem Angler unmittelbar erreichbar sein.  
In Ausnahmefällen dürfen private Gäste  
- Zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung einer dieser Angeln benutzen

- b) Die Köderfischsenke

## § 5 Sonstige Geräte

- a) Angelruten müssen auf Rutenhaltern abgelegt sein. Hierbei sind handelsübliche Halter (keine Astgabeln) zu verwenden.
- b) Zum Landen des Fanges ist ein Kescher zu verwenden.
- c) Hakenlöser, Maßwerkzeug, Fischtöter, Messer, Rachensperre

## § 6 Verbote und Einschränkungen

- a) Während der Vereinsveranstaltungen besteht für Mitglieder Angelverbot.
- b) Das Legen von Aalschnüren und Reusen ist nicht gestattet.
- c) Das Angeln auf Friedfische mit Zwillings- und Drillingshaken ist verboten.
- d) Während der Raubfisch-Schonzeiten darf keine Raubfischrute benutzt werden.
- e) Als Köderfische dürfen nur verwendet werden, die keinem Mindestmaß unterliegen oder dem Artenschutz unterliegen.
- f) Von Brücken und Bootsanlegern, Übergängen und Booten darf nicht geangelt werden.
- g) Mit einer Köderfischsenke darf nur der persönliche Tagesbedarf gehoben werden.
- h) Das Angeln mit Fröschen und Molchen ist verboten.
- i) Das Eisangeln ist verboten.

## § 7 Mindestmaße und Schonzeiten

Aal	45cm	
Bachforelle	30cm	15.09.-15.02.
Hecht	50cm	01.02.-30.04.
Karpfen	35cm	
Quappe	35cm	
Rapfen	40cm	
Regenbogenforelle	30cm	
Saibling	30cm	15.09.-15.02.
Zander	50cm	01.02.-30.05.
Schleie	30cm	

Alle Maße gelten bei waagerechter Lage von Maulspitze bis Schwanzende. Jeder untermassige, im Hochlaich stehende oder während der Schonzeit gefangene Fisch – auch wenn er eingehen sollte – ins Wasser zurücksetzen. Gewaltames Hakenlösen muss dabei unterbleiben, es ist dann das Vorfach vor dem Maul zu kappen.

## § 8 Fangmengen und Kontrollen

- a) Pro Jahr dürfen nicht mehr als zehn massige Fische der Arten Hecht, Karpfen, Zander und nicht mehr als zwanzig massige Salmoniden gefangen werden.
- b) Pro Tag dürfen nicht mehr als drei massige Fische der unter § 8 a genannten Arten gefangen werden.
- c) Die Beute darf nur für den eigenen Bedarf verwendet werden.
- d) Gefangene massige Fische sind sofort nach Betäuben durch Abstechen zu töten und in die Fangkarte einzutragen. Hier zu beachten, dass die Fische einzeln nach Art, Gewicht und Länge einzutragen sind.
- e) Die Fangkarte des abgelaufenen Jahres ist bis zum 15.01. des neuen Jahres beim Gewässerwart abzugeben.
- f) Für nicht abgegebene Fangkarten wird ein Strafgeld von 10,00 Euro erhoben.
- g) Bei Verlust der Fangkarte wird eine Verwaltungsentschädigung von 10,00 Euro fällig.

## **§ 9 Verhalten am Gewässer**

- a) Ruhig und in kameradschaftlicher Rücksicht
- b) Bewusste oder fahrlässige Veränderungen oder Beschädigung des Geländes – hier besonders der Uferzonen – ist verboten.
- c) Freilebendes Wassergeflügel und deren Gelege dürfen nicht gestört werden.
- d) Das Wegwerfen von Unrat (Flaschen, Dosen, Schachteln, Kippen, Schnüre, usw.) ist untersagt. Hierfür sollte jeder Naturfreund ein geeignetes Behältnis mit sich führen und darin den Müll zu sammeln und anschließend in Müllbehälter zu entleeren.
- e) Gefundene Fischkadaver sind sofort zu entfernen und durch Untergraben zu beseitigen.
- f) Fischsterben und deren Anzeichen sowie Gewässerverunreinigungen sind unverzüglich dem Gewässerwart oder einem Vertreter des Vorstandes zu melden.

## **§ 10 Pflege und Unterhaltung der Gewässer**

Jedes aktive Mitglied – das im Besitz einer gültigen Fangkarte ist – ist verpflichtet, im Angeljahr sechs Arbeitsstunden abzuleisten.

Erfüllt ein Mitglied diese Anforderung nicht, so wird ein Strafgeld von Euro 10,00 pro nicht geleistete Arbeitsstunde erhoben.

Jugendliche zahlen hier 50% des Strafgeldes für Aktive.

Der Vorstand des Vereins kann in begründeten Einzelfällen weitere Arbeitseinsätze einberufen.

Es wird erwartet, dass die Mitglieder die Arbeitsstunden erfüllen und vollzählig an den festgelegten Einsätzen teilnehmen.

Mitglieder die das 60. Lebensjahr erreicht haben, sind nicht zur Erfüllung der Arbeitsstunden verpflichtet.

## **§ 11 Sonstiges**

- a) Über Abweichungen von dieser Gewässerordnung kann der Vorstand entscheiden.
  - b) Änderungsanträge an diese Gewässerordnung sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
  - c) Über Änderungen und Ergänzungen beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 

Durch Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung vom 10.02.1990 wird hiermit die Gewässerordnung vom 25.08.1979 und deren Änderung ersetzt.

Durch Mehrheitsbeschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.11.1998 wird hiermit die Gewässerordnung vom 25.08.1979 und deren Änderung ersetzt.

Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 25.05.2002 wird hiermit die Gewässerordnung vom 25.08.1979 und deren Änderungen ersetzt.

Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 10.02.2007 wird hiermit die Gewässerordnung vom 25.05.2002 und deren Änderungen ersetzt.